
S 48 AY 21/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 AY 21/24 ER
Datum	31.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 AY 16/24 B ER
Datum	08.11.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 31.07.2024 geÄndert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01. September 2024 bis zum Ende des Monats der Zustellung der vorliegenden Entscheidung monatlich ¼ber die bewilligten 228â €¼ hinaus weitere 15â €¼ zu zahlen.

Im Äbrigen wird die Beschwerde zur¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch im Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Der Antragstellerin wird f¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Berlin, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ansÄssigen Rechtsanwalts bewilligt.

Â

Gründe:

Ä

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#).

Die Antragstellerin lebt seit 2009 in Deutschland. Ihr Asylantrag vom 29.06.2009 wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 01.09.2009 abgelehnt; die Antragstellerin ist seither vollziehbar ausreisepflichtig, und ihre Abschiebung wurde angedroht. Nach Angaben des Beigeladenen (Ausländerbehörde) hat sie bereits 2010 einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers ausgefüllt und angegeben, bei der Auslandsvertretung Guineas damit vorgeschrieben zu haben. Ein Nationalpass habe aber ohne Vorlage von Identitätspapieren nicht ausgestellt werden können. Es gebe nur eine am 17.09.2015 von der Botschaft Guineas in Berlin ausgestellte Konsularkarte (Carte d'Identité Consulaire), jedoch keinen Nationalpass oder sonstige Identitätsdokumente. Eine Kopie der Konsularkarte sei der Antragstellerin am 04.11.2021 zur Beantragung eines Nationalpasses ausgehändigt worden. Die Zentrale Ausländerbehörde E. habe mitgeteilt, dass die Antragstellerin durch die guineische Auslandsvertretung identifiziert worden sei, jedoch kein Passersatzpapier ausgestellt werden könne; die Antragstellerin müsse aufgefordert werden, selbständig bei der Auslandsvertretung vorzusprechen, um ein Rückreisedokument zu beantragen. Weitere Informationen über das Passbeschaffungsverfahren in Guinea lägen dem Beigeladenen nicht vor.

Die Antragstellerin erhielt regelmäßig befristete ausländerrechtliche Duldungen und ist auch derzeit im Besitz einer Duldung ([Â§ 60a AufenthG](#)) wegen fehlender Reisedokumente. Sie bezieht laufend Leistungen nach dem AsylbLG unter Einschluss einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Laut Niederschrift einer Vorsprache der Antragstellerin beim Beigeladenen vom 09.11.2023 äußerte die Antragstellerin dort, keine weiteren Bemühungen um die Beschaffung von Identitätsdokumenten unternommen zu haben. Nach Hinweis auf ihre diesbezügliche gesetzliche Mitwirkungspflicht gebe sie an, dass sie sich jetzt mit Hilfe der Caritas um solche Dokumente bemühen möchte. Sie benötige zunächst eine Geburtsurkunde, um einen Nationalpass beantragen zu können. Da ihre Eltern bereits verstorben seien und sie niemanden sonst in Guinea kenne, gestalte sich das schwierig. Ihr werde eine Liste von Rechtsanwälten aus Guinea ausgehändigt, an die sie oder an andere Anwälte sie sich wenden könne. Bis zur nächsten Vorsprache müsse sie schriftliche Nachweise über die Kontaktaufnahme zu einem Anwalt vorlegen, z.B. in Form einer E-Mail. Laut Niederschrift über die nächste Vorsprache am 11.12.2023 gab die Antragstellerin dann an, keine Rechtsanwälte in ihrem Heimatland kontaktieren zu können. Auch Frau D. (offenbar von der Caritas) könne ihr nicht helfen. Als Grund gab sie an, es sei verboten, afrikanische Dokumente in Deutschland vorzuzeigen.

Nach erneutem Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht habe sie bei der nächsten Vorsprache Nachweise um ihre Bemerkungen vorzulegen. Laut Niederschrift über die nächste Vorsprache beim Beigeladenen am 09.01.2024 gab die Antragstellerin dort an, sie habe weiterhin keine Rechtsanwältin in Guinea kontaktiert. Eine Begründung dafür könne sie nicht angeben. Sie werde auch in Zukunft keinen dortigen Rechtsanwalt kontaktieren. Sie habe auch nicht vor, weitere Bemerkungen um die Beschaffung von Identitätspapieren zu unternehmen. Sie gebe an, krank zu sein; was sie genau habe, könne sie nicht erklären, auch keine Atteste vorlegen. Nach erneutem Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht habe sie bei der nächsten Vorsprache Nachweise um ihre Bemerkungen vorzulegen. Die Unterschrift unter die Niederschrift vom 09.01.2024 verweigerte die Antragstellerin. Laut Niederschrift über die nächste Vorsprache am 29.02.2024 gab die Antragstellerin an, keine weiteren Bemerkungen um Identitätsdokumente unternommen zu haben. Als Grund gebe sie an, dass der Kontakt von ihr zur Botschaft "verboten" sei. Sie werde weiterhin aufgefordert, die Botschaft schriftlich zu kontaktieren. Auch hier verweigerte die Antragstellerin die Unterschrift.

Mit Bescheid vom 15.02.2024 über die Gewährung von Leistungen gemäß [§ 1a Abs. 4](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, ab dem 01.03.2024 erhalte sie für die Dauer von sechs Monaten bis zum 31.08.2024 nur Leistungen für das zum Leben Unerlässliche. Die Hilfeleistung gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder 2](#) AsylbLG (Taschengeldbetrag) werde eingestellt. Die Antragstellerin sei nach [§ 1 Abs. 5 Nr. 2](#) AsylbLG als Inhaberin einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente leistungsberechtigt; es sei davon auszugehen, dass sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkomme. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 1a Abs. 2](#) AsylbLG gelte die Rechtsfolge des [§ 1a Abs. 1](#) AsylbLG entsprechend. Die Antragstellerin erhalte als das zum Leben Unerlässliche nur Leistungen zur Deckung ihrer Bedarfe an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege; der Taschengeldbetrag ([§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder 2](#) AsylbLG) werde ab sofort eingestellt. Der monatliche Anspruch belaufe sich auf 253 € (zzgl. Unterkunft und Heizung). Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, könnten auch andere Leistungen i.S.v. [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) AsylbLG gewährt werden. Die Leistungseinschränkung werde gemäß [§ 14 Abs. 1](#) AsylbLG auf sechs Monate befristet.

Mit Bescheid vom 21.02.2024 bewilligte die Antragsgegnerin mit entsprechender Begründung wie im Bescheid vom 15.02.2024 monatliche Geldleistungen für März bis August 2024 in Höhe von 228 €. Mit Rücknahmebescheid vom 26.02.2024 nahm die Antragsgegnerin den Bescheid vom 15.02.2024 nach [§ 44 SGB X](#) zurück, weil der Leistungsbetrag bei der Anspruchseinschränkung nicht richtig berechnet worden sei. Mit weiterem Bescheid vom 26.02.2024 schränkte sie jedoch den Leistungsanspruch erneut für die Zeit von März bis August 2024 gemäß [§ 1a](#) AsylbLG befristet auf sechs Monate ein; die monatlichen Geldleistungen betragen 253 €. Mit Bescheiden vom 22.03.2024, 24.05.2024 bzw. 21.06.2024 bewilligte sie Geldleistungen von 228 € jeweils für die Monate April, Juli und August 2024. Die Leistungsberechnung in diesen

monatlichen Bescheiden weist jeweils eine „Grundleistung“ von 460 € aus, bei der eine „Kürzung des Regelbedarfs“ um 232 € vorgenommen werde. Daneben trug die Antragsgegnerin die Kosten für die Unterbringung der Antragstellerin in einer Gemeinschaftsunterkunft von monatlich 185,99 €. Die Geldleistungen für März, Mai und Juni 2024 von jeweils 228 € wurden (soweit ersichtlich) nicht durch schriftliche Bescheide bewilligt, sondern bescheidlos ausgezahlt.

Gegen den Bescheid vom 15.02.2024, den Bescheid vom 22.03.2024 (für April 2024), die Leistungsbewilligungen durch Auszahlung für Mai 2024 und Juni 2023 (richtig wohl 2024) sowie gegen alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide bezüglich der Leistungszeiträume bis Februar 2024 legte die Antragstellerin durch ihren Bevollmächtigten am 31.05.2024 Widerspruch ein. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 15.02.2024 weise nicht darauf hin, dass der Widerspruch auch per EGVP erhoben werden könne. Wenn in der Belehrung mit dem Hinweis auf die elektronische Poststelle der Behörde das EGVP gemeint sein solle, sei dieser Hinweis nicht ausreichend verständlich; seit dem 01.01.2024 sei es zudem fehlerhaft, zu behaupten, es bedürfe zwingend einer qualifizierten elektronischen Signatur. Es gelte für den Widerspruch mithin die Jahresfrist. Gleiches gelte für den Bescheid vom 22.03.2024; dieser sei mangels Angabe einer Rechtsgrundlage im Übrigen nichtig, und es bleibe offen, welche Bedarfe mit 228 € gedeckt sein sollten. Für bestandskräftige Bescheide über Leistungszeiträume ab dem 01.01.2023 werde eine Überprüfung nach [§ 44 SGB X](#) beantragt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist, Bezug genommen.

Am 31.05.2024 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Duisburg die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten beantragt. Vieles spreche dafür, dass ihr Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) (sog. Analogleistungen) zustünden; für das Eilverfahren würden indes Leistungen nach [§ 3, 3a Abs. 1 und 2, jeweils Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) (sog. Grundleistungen) verfolgt. Leistungsbewilligungen von 228 € monatlich durch schlichte Auszahlung erschienen derart unstatthaft, dass von nichtigen Verwaltungsakten auszugehen sei; eine Leistungsbewilligung nach [§ 1a AsylbLG](#) müsse schriftlich erfolgen. Der Bescheid vom 15.02.2024 sei nie aufgehoben worden. Im Übrigen sei er offensichtlich rechtswidrig, da schon nicht klar werde, welche Rechtsgrundlage die Antragsgegnerin anwenden wolle. Benannt würden [§ 1a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5](#), und eine dieser Rechtsgrundlagen sei hier abwegiger als die andere. Ein Anordnungsgrund ergebe sich aus der andauernden Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Es stehe eine Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung ([Art. 3 EMRK](#) und [Art. 4 GRC](#)) im Raum; 228 € könnten unmöglich die essenziellsten Bedarfe decken. Die Verfassungswidrigkeit des [§ 1a AsylbLG](#) sei so offensichtlich, dass im Wege der Folgenabwägung Grundsicherungsleistungen zu gewähren seien. Wegen der Eindeutigkeit des Anordnungsanspruchs gingen die Anforderungen an den Anordnungsgrund ohnehin gegen Null. Es dränge sich im Übrigen der Eindruck auf, dass kein ernsthafter Abschiebewille, sondern nur ein Sanktionswille bestehe, was für eine Leistungseinschränkung aber nicht ausreiche.

Â

Die Antragstellerin hat beantragt (Schriftsatz vom 31.05.2024),

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig ab dem 31.05.2024 Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a Abs. 1 und 2, jeweils Satz 1 Nr. 1 AsylbLG zu gewährleisten.

Die Antragsgegnerin hat sinngemäß beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hat vorgetragen, seit der Ablehnung des Asylantrages erhalte die Antragstellerin Duldungen wegen fehlender Reisedokumente. Sie sei durch die Ausländerbehörde des Kreises S. immer wieder aufgefordert worden, ihre aktuellen Heimdokumente zu beantragen. Bereits am 16.07.2016 habe sie bei einer Vorsprache mitgeteilt, nicht freiwillig ausreisen zu wollen und nicht bei der Botschaft ihres Herkunftslandes vorzusprechen. Auch sonst habe sie keine Nachweise zur Beschaffung von Identitätsnachweisen vorgelegt. An einer Vorführung in der Botschaft Guineas im Jahre 2017 habe sie allerdings teilgenommen und identifiziert werden können. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten bisher wegen fehlender Rückreisedokumente nicht durchgeführt werden können; Bemühungen zu deren Beschaffung seien nicht vorgenommen worden. Am 09.09.2021 habe die Auslandsvertretung Guineas mitgeteilt, für die Ausstellung eines Reisedokuments sei eine eigenständige Vorsprache der Antragstellerin nötig. Deshalb hätten einzig durch das Verhalten der Antragstellerin bisher keine Dokumente ausgestellt werden können. Bei der vorgenommenen Leistungseinschränkung handele es sich um eine gebundene Entscheidung. Als Ende 2023 der Antragstellerin die Beschaffung einer Geburtsurkunde aufgegeben worden sei, habe sie noch uneingeschränkte Grundleistungen bezogen; für Reisekosten zur Botschaft oder Passgebühren hätte sie Leistungen nach [Â§ 6 AsylbLG](#) beantragen können. Eine entsprechende Anfrage sei indes nie erfolgt.

Das Sozialgericht (das mit Beschluss vom 21.06.2024 der Antragstellerin Prozesskostenhilfe bewilligt hatte) hat mit Beschluss vom 21.06.2024 den Kreis S. (Ausländeramt) nach [Â§ 75 Abs. 1 SGG](#) beigeladen, weil dessen Interessen durch die Entscheidung berührt würden.

Mit Beschluss vom 31.07.2024 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten bei der Antragstellerin aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. So habe die Auslandsvertretung von Guinea unter dem 09.09.2021 mitgeteilt, ein Reisedokument könne nur bei eigenständiger Vorsprache der Antragstellerin ausgestellt werden. Eine solche Mitwirkungshandlung die sich vorbehaltlich weiterer Ermittlungen im Hauptsacheverfahren als hinreichend konkret darstelle habe die Antragstellerin nicht vorgenommen. Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die Botschaft generell eine Rückreise der

Antragstellerin verhindern wolle, seien nicht erkennbar. Einwände der Antragstellerin insbesondere gegen eine Verfassungsmäßigkeit des [Â§ 1a AsylbLG](#) und zur Auslegung von [Â§ 14 AsylbLG](#) könnten nicht zum Erfolg ihres Antrags führen. Zwar habe das erkennende Gericht nach seiner ursprünglichen Rechtsprechung (Beschluss vom 22.02.2022 â€‹ S 48 AY 59/21 ER) unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine unbegrenzte Kette von Anspruchseinschränkungen in Auslegung von [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) für unzulässig gehalten. Diese Entscheidung sei durch das Landessozialgericht im Beschwerdeverfahren jedoch geändert worden; es widerspreche dem Sinn und Zweck der Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) (Verhinderung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen), wenn der Ausländer gänzlich unabhängig von seinem Verhalten jedenfalls nach Ablauf eines gewissen Zeitraums ungekürzte Grundleistungen erhalte (Beschluss vom 29.04.2022 â€‹ L 20 AY 10/22 B ER), und einer verfassungskonformen Auslegung mit Blick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#)) sei [Â§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. [Abs. 1 AsylbLG](#) nicht zugänglich. Diesen Erwägungen schlieÙe sich das erkennende Gericht an.

Gegen den am 01.08.2024 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 02.08.2024 Beschwerde erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Wenn der Bescheid vom 15.02.2024 ausführe, es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, so gehe es nicht um konkreter. [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) verlange im Übrigen eine Ermessensentscheidung. Sei [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) offensichtlich verfassungswidrig, so müsse von einem Erfolg im Hauptsacheverfahren ausgegangen und dem Eilantrag â€‹ jedenfalls im Wege der Folgenabwägung â€‹ stattgegeben werden. Es sei im Übrigen unzulässig, von der Antragstellerin Mitwirkungshandlungen zu verlangen, welche Kosten auslösten, ihr andererseits aber alle Geldmittel zu streichen, mit denen jene Handlungen finanziert werden könnten. Wenn es früher schon Bemühungen gegeben habe, die Antragstellerin abzuschieben, müssten seinerzeit auch die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben. Es sei also durchaus möglich, die Voraussetzungen für eine Abschiebung zu schaffen, auch ohne ihre Mitwirkung. Wenn das Bundessozialgericht im Urteil vom 12.05.2017 â€‹